

## Auch Teilzeitarbeit zumutbar

Das Bundessozialgericht hat entschieden, daß Arbeitslose jede zumutbare Gelegenheit, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, wahrzunehmen haben. Sie müssen auch eine Beschäftigung, notfalls in Teilzeit, annehmen, die nur wenig mehr einbringt als sie vorher vom Arbeitsamt erhalten haben. Wer nach ganztägiger Beschäftigung zunächst Arbeitslosengeld, dann -hilfe erhielt und schließlich eine Teilzeit-ABM antritt, erhält anschließend Arbeitslosengeld mit Bezug auf das letzte Teilzeit-ABM-Einkommen.

Nach: Bundessozialgericht 7 RAr 150/88

